

ALLGEMEINE ANBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAU- UND NEBENLEISTUNGEN SOWIE LEISTUNGEN IM BEREICH FACILITY MANGEMENT VERSION 01/2021

Die gegenständlichen Vertragsbedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Vereinbarungen, deren Gegenstand Leistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der technischen Gebäudeverwaltung oder Einrichtung (zB Ladenbau) im weitesten Sinne sind. Auch wenn einzelne Bestimmungen nach dem Wortsinn unter Umständen auf einzelne Vertragsverhältnisse nicht direkt anzuwenden sind, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen bzw. sinngemäßen Inhalt dieser einzelnen Bestimmungen.

Definitionen

AG: Auftraggeber (Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter oder Vertreter des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten des betreffenden Standortes)

AN: Auftragnehmer (Bieter)

Ausschreibende Stelle: Der vom Auftraggeber mit der Ausschreibung beauftragte Planer oder die vom Auftraggeber mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragte Bauabteilung oder der vom AG mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragte Dienstnehmer.

ÖBA: Örtliche Bauaufsicht, vom AG gegebenenfalls mit der Beaufsichtigung der Arbeiten des AN beauftragte Personen. Ist keine ÖBA eingesetzt, tritt der AG an deren Stelle.

Bauleitung: Die vom AN mit der Leitung und Abwicklung der Arbeiten des AN beauftragte Person oder Abteilung.

LV: Leistungsverzeichnis

Bauleistungen: Neben den klassischen Bauleistungen werden darunter auch Lieferung, Einbau, etc. von technischen Anlagen, Geräten, sonstigen Leistungen oder Teilen samt den dazugehörenden Arbeiten verstanden.

Nettoschlussrechnungssumme: ist die Schlussrechnungssumme abzüglich Steuern und Nachlässe vor Skonto.

1. Anbotsbedingungen

1.1. Die Angebotsunterlagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen firmenmäßig zu fertigen; erfolgt die Fertigung nicht firmenmäßig oder sind einzelne Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht firmenmäßig gefertigt, so ist der Bieter dennoch an sein Angebot gebunden, solange das Angebotsschreiben durch einen vom Bieter dazu befugten Mitarbeiter gefertigt ist. Textänderungen im LV sind unzulässig und gelten als nicht vorgenommen. Will der Bieter eine andere, als die ausgeschriebene Leistung anbieten, so hat er diese in einem gesonderten Alternativangebot anzubieten. Bei Abweichungen zwischen dem Original-LV und dem EDV-Ausdruck gilt das Original-LV. Angebote sind ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen. Preise sind in Euro anzugeben, allfällige Zusatzaufwendungen (zB Zölle, Einfuhrumsatzsteuern,

Kosten für Arbeitsbewilligungen etc.) sind einzurechnen, allenfalls notwendige Ein- oder Ausführungsgenehmigungen sind vom Bieter auf dessen Kosten beizuschaffen. Die angebotenen Preise sind, soweit in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, Festpreise und unterliegen keiner Preisleitung.

Der Ausschreibung beigelegte Unterlagen oder daraus zu entnehmende Informationen, sei es über Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstände, technische oder bauphysikalische Eigenschaften der zur Ausführung vorgesehenen Materialien oder vorhandener Vorleistungen, die Lage von Einbauten oder sonstige die Ausführung betreffende Umstände, dienen nur zur Information; der AG und die ausschreibende Stelle haften jedenfalls nicht für die Richtigkeit dieser Unterlagen. Der Bieter hat diese Unterlagen und Informationen zu prüfen. Wenn sich bei der Ausführung herausstellen sollte, dass diese Unterlagen oder Informationen unrichtig oder unvollständig waren, so hat der Bieter bei der Ausführung die technisch richtige Ausführung herzustellen. Ebenso hat der Bieter spätestens bei Anbotsabgabe Einwendungen gegen die in den Anbotsunterlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen oder Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Werden solche Bemängelungen nicht form- und fristgerecht erhoben, erklärt der Bieter damit die vorgenannten Anbotsunterlagen oder Pläne als tauglich und ausreichend für seine sach- und fachgerechte Leistungserbringung. Er verzichtet demnach auf nachträgliche Einwendungen und übernimmt als Fachmann die uneingeschränkte Gewähr.

Der Bieter kann gleichwertige Varianten vorschlagen und gesondert als Anhang im Sinne dieser Bestimmungen anbieten. Für diese Varianten garantiert der Bieter die fachliche Richtigkeit. Sofern sich durch Vorschläge von Varianten Planänderungen ergeben, sind die Kosten dafür im Auftragsfall vom Bieter zu tragen.

1.2. Die vom Bieter zu Vergabeverhandlungen entsandten Personen gelten dadurch als unbeschränkt bevollmächtigt in den Vergabeverhandlungen Änderungen und Ergänzungen des Angebotes vorzunehmen und den Werkvertrag abzuschließen.

Für die Anbotslegung und die Erstellung des Angebotes sind die Unterlagen der Ausschreibung zu verwenden und die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen urschriftlich einzureichen. In Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle können Angebotspreise des LV auch auf Datenträgern abgegeben werden, diesfalls ist jedoch ein einwandfreier EDV-Ausdruck, der die Positionen des Leistungsverzeichnisses mit vervollständigten Bieterlücken und Bezeichnung der gewählten Fabrikate, die Mengen, die Einheitspreise und die Gesamtpreise der Positionen beinhaltet, abzugeben. Der Bieter gewährleistet die Gleichwertigkeit der von ihm vorgeschlagenen Produkte und ist diese Gleichwertigkeit über Verlangen nachzuweisen, anderenfalls das im LV vorgeschlagene Produkt ohne Aufpreis auszuführen ist. Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen, mangels Angabe im LV ist der AG berechtigt, das Produkt oder die Ausführungsart zu bestimmen. Bei allen frei wählbaren Produkten oder Alternativen ist die Energieeffizienz zu bewerten und die energieeffizientesten Geräte zu bevorzugen.

1.3. Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes an Ort und Stelle über Art und Umfang der zu erbringenden Leistung zu informieren und bestätigt mit Anbotsabgabe, dass er sich über die Örtlichkeiten, die Lage des Bauplatzes bzw. Leistungsortes, Zufahrtswege und sonstige Besonderheiten, insbesondere alle öffentlichen oder privaten Leitungsrechte (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Telekommunikation etc.) und allfällige Wegerechte oder sonstige Hindernisse ausreichend informiert hat, um seine Leistung exakt zu bestimmen. Aus diesem Grunde stehen Nachforderungen aus dem Titel der Unkenntnis der örtlichen, sachlichen oder rechtlichen Gegebenheiten keinesfalls zu.

1.4. Für die Ausarbeitung oder Abänderungen des Angebotes und den damit verbundenen Aufwand steht dem Bieter keinesfalls eine Vergütung zu, auch dann nicht, wenn der AG von der Ausführung des Bauvorhabens Abstand nimmt. Der AG entscheidet nach eigenem Gutdünken, ob und welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird. Den Bieter steht kein Recht auf Zuschlagserteilung zu.

1.5. Wird das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) abgegeben, so haften die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für alle Verpflichtungen aus dem Angebot und im Falle der Auftragserteilung aus dem zustande gekommenen Werkvertrag gegenüber dem AG zu ungeteilter Hand. Allfällige hingeebene Sicherheiten gelten ausdrücklich auch für Forderungen gegen andere Mitglieder oder die Gemeinschaft. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der ARGE zu fertigen und ist ausdrücklich jedes Mitglied der ARGE zur Vertretung der übrigen Mitglieder befugt. Seitens der ARGE ist spätestens bei Anbotslegung dem AG gegenüber ein technisch und kaufmännisch vertretungsbefugter Bevollmächtigter zu benennen. Von der ARGE ist über Verlangen der Nachweis des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung (das ist zumindest der Betrag von EUR 5 Mio.) zu erbringen. Diese Versicherung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

1.6. Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate, sie beginnt mit dem Ende der Anbotsfrist. Der Bieter ist für diese Zeit an sein Angebot gebunden. Wenn über Ersuchen des AG oder der ausschreibenden Stelle vom Bieter Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes vorgenommen werden, welche ohne gesonderte

Vereinbarung nicht zu entlohnen sind, bedeutet dies nicht, dass das ursprünglich eingereichte Angebot (Urangebot) abgelehnt wurde. Solche über Ersuchen des AG oder der ausschreibenden Stelle vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen stellen Alternativangebote dar, an die der Bieter bis zum Ende der Zuschlagsfrist gebunden ist. Der AG ist berechtigt, innerhalb der Zuschlagsfrist das Urangebot oder die Alternativangebote zu beauftragen. Dem AG steht es auch frei, Positionen aus verschiedenen Alternativangeboten nach Belieben untereinander bzw. mit dem Urangebot zu kombinieren und dadurch einen neuen, bindenden Angebotspreis zu ermitteln, wenn dies seitens des Bieters nicht ausdrücklich durch einen eindeutigen Hinweis am Deckblatt des Alternativangebotes ausgeschlossen wurde.

Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung eines Auftragsschreibens seitens des AG oder der ausschreibenden Stelle. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Annahme des Angebotes ist die Aufgabe des Auftragsschreibens zur Post oder der elektronische Versand durch den AG. Der Bieter hat das Auftragsschreiben innerhalb einer Woche ab Erhalt firmenmäßig gefertigt zu retournieren. Der Inhalt des Auftragsschreibens gilt als vom Bieter anerkannt und ist der Werkvertrag nach Maßgabe des Inhaltes des Auftragsschreibens zustande gekommen, wenn der Bieter mit der Ausführung der Leistungen beginnt oder die Ausführung der Leistungen fortsetzt.

Der Bieter verzichtet geltend zu machen, er habe sich bei der Ausarbeitung des Angebotes geirrt und aus diesem Grunde das Angebot zurückzuziehen oder im Falle der Zuschlagserteilung den Werkvertrag wegen Irrtums anzufechten. Über Verlangen hat der Bieter innerhalb von 5 Werktagen ab Aufforderung alle erforderlichen Blätter sowie andere Unterlagen, aus denen sich die Preisermittlung ergibt vorzulegen (insbesondere K-Blätter gem. ÖNORM B2061 sowie Kalkulationsgrundlagen wie insbesondere Gesamtzuschlag – Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn –, Gesamtstoff / Fremdleistungszuschlag und Bruttomittellohnpreis).

1.7. Der AN hat ab einer Nettoauftragssumme von EUR 250.000,00 innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Auftragsschreibens eine die Erfüllung des Vertrages sichernde Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen oder mitteleuropäischen Bankinstituts (Vertragserfüllungsgarantie) in Höhe von mindestens 15 % der Bruttoauftragssumme, deren Wortlaut dem beiliegenden Text (Anlage ./.1) entspricht, mit einer Laufzeit bis zur förmlichen Übernahme im Sinne des Punktes 7.2. zuzüglich 3 Monate beizubringen.

2. Vertragsbedingungen

2.1. Die Vertragsbedingungen gelten für alle im Rahmen des Bauvorhabens vom AN auszuführenden Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Die Vertragsbedingungen gelten unbefristet auch für Folgeaufträge oder weitere Aufträge auf Basis von Angeboten, welche innerhalb von drei Monaten nach Schlussrechnung gelegt werden. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sich im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens und der damit fortschreitenden Detailplanung Änderungen und Ergänzungen der vorgesehenen Leistungen ergeben können. Der AG ist berechtigt, solche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, der AN ist verpflichtet, die vom AG geänderten Leistungen zu erbringen.

2.2. Der AN ist verpflichtet, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den von ihm geprüften Plänen und Angaben des AG, der vom AG bestellten Planer und nach den Vorgaben der ÖBA bzw. des AG und nach Maßgabe der technischen Ö-Normen auszuführen. Der AN übernimmt für das von ihm ausgeführte Werk die vollumfängliche Haftung gegenüber dem AG, dem von diesem vertretenen, dem beauftragte Planer und Behörden, insbesondere in bautechnischer, funktionaler, brandschutztechnischer, bauphysikalischer etc. Hinsicht. Für die Ausführungsarbeiten im Rohbau (insb. Schal- und Betonierarbeiten) sind die Ausführungspläne des Architekten maßgebend, bei Widersprüchen zu anderen Plänen ist der AN verpflichtet, diese dem AG so rechtzeitig anzuzeigen, dass kein Verzug in der Ausführung entsteht.

2.3. Der AN hat die ihm zur Ausführung übergebenen Ausführungsunterlagen und erteilten Informationen und Ausführungsanweisungen, die vom AG zur Verfügung gestellten Stoffe, Vorleistungen anderer Unternehmer, den Baubestand und udgl. zu prüfen und allfällige Bedenken dem AG unbeschadet Punkt 1.1. und 1.3. unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen und Vorschläge über die technisch richtige / zweckmäßige Ausführung zu unterbreiten. Unterlässt der AN diese schriftliche Mitteilung, so gehen die entstehenden Mehrkosten oder Nachteile zu seinen Lasten und hat er für Mängel und daraus entstehende Schäden alleine einzustehen. Dem AN obliegt daher eine umfassende Prüf- und Warnpflicht, die eine Mithaftung des AG ausschließt

Jeder AN hat zeitgerecht vor Arbeitsausführung Naturmaß zu nehmen, die für seine Leistung erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben. Alle Vorleistungen anderer Unternehmer bzw. der Baubestand sind rechtzeitig und eigenverantwortlich zu prüfen. Bei Unterlassung dieser Prüfung gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.

2.4. Soweit der AN gegen Unterlagen / Pläne / Ausführungsanweisungen oder sonstige Informationen, die Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sind, bei Angebotsabgabe keine Vorbehalte angemeldet hat, so berechtigen nachträglich dagegen angemeldete Bedenken nicht zu Nachforderungen. Der AN hat auf eigene Kosten die technisch richtige Ausführung durchzuführen, er ist also bei einem vereinbarten Pauschalpreis nicht berechtigt, Mehrkosten zu begehren; bei einer vereinbarten Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN nur berechtigt, jene Massen zu verrechnen, die sich bei Abrechnung nach den der Ausschreibung zugrundeliegenden Ausführungsunterlagen ergeben hätten bzw. nur die im LV vorgesehenen Leistungspositionen zu verrechnen, auch dann, wenn zur technisch richtigen Ausführung geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich sind. Zusatzarbeiten jeder Art werden ausnahmslos nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt und entlohnt. Mündliche Auftragserteilungen sind unwirksam.

2.5. Die Zufahrten von der öffentlichen Straße zum Bauvorhaben und die Herstellung und Instandhaltung der für die Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Transportwege für alle am Bau tätigen Unternehmen, sind von dem mit den

Rohbauarbeiten beauftragten Unternehmen (Rohbaufirma) herzustellen, auf Baudauer zu sichern, allenfalls zu verlegen und instand zu halten; die Rohbaufirma hat auch für allfällige Verkehrsregelungen auf der öffentlichen Straße zu sorgen. Die Rohbaufirma ist auch verpflichtet, die sich für den Auftraggeber bzw. den Grundeigentümer ergebenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zur Wegerhaltung, -sicherung, Schneeräumung und Streuung entlang der öffentlichen Straße zu erfüllen und den Bauherrn und den Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Sollte es zur Aufrechterhaltung des Betriebes des AG von diesem gewünscht werden oder aus Gründen der Bauausführung oder wegen behördlicher Vorgaben notwendig sein, ist die Bau-Verkehrsführung entsprechend zu verändern und die Baustelleneinrichtung – auch mehrfach – zu verlegen; die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß. Sofern kein Rohbauunternehmen beauftragt ist oder dieses die vorgenannten Leistungen nicht zu erbringen hat, hat der AN allfällig notwendige technische Einrichtungen (zB Zufahrten von der öffentlichen Straße zum Ort der Leistungserbringung) auf eigene Kosten herzustellen. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß.

Sind die Leistungen vom AN bei laufenden Geschäftsbetrieb zu besorgen, darf dieser nur im unbedingt notwendigen Ausmaß gestört werden. Der AN wird daher alle vom AG verlangten Maßnahmen zur Vermeidung irgendwelcher Störungen unverzüglich umsetzen. Der Arbeitsort ist insbesondere in angemessener und ansprechender Form - auch gegen Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen abzusichern. Arbeiten die eine mehr als unwesentliche Störung des Geschäftsbetriebes verursachen, sind daher im Regelfall außerhalb der Geschäftszeiten zu leisten.

Alle im Punkt 2.5. angeführten Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Jeder AN hat vor Beginn seiner Arbeiten die für seine Arbeiten allenfalls erforderlichen Bewilligungen zur Benutzung öffentlicher oder privater Grundflächen auf eigene Kosten zu bewirken. Der Meterriss ist von der Rohbaufirma in dem von der ÖBA geforderten Ausmaß mittels V2A-Bolzen ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Der AN hat diese Höhenangaben von der Rohbaufirma zu übernehmen, zu überprüfen und an die für ihn notwendigen Stellen zu übertragen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, den Arbeitsort bzw. dessen Räume und Einrichtungen wieder in deren vorigen Zustand zu versetzen.

2.6. Der AN erstellt kostenlos alle für seine Leistung erforderlichen Ausführungspläne, Unterlagen und dazugehörigen statischen Berechnungen, soweit diese nach der schriftlich getroffenen Vereinbarung nicht vom AG beizustellen sind. Vom AN erstellte Ausführungspläne sind 14 Tage vor Ausführung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe durch den AG befreit den AN nicht von seiner Haftung für technische Richtigkeit. Die Freigabe der Ausführungspläne durch den AG bedeutet nur, dass der AG die architektonische Gestaltung genehmigt. Vom AG beigestellte Unterlagen sind gemäß Punkt 2.3. vor Ausführung zu prüfen.

2.7. Der AN hat die für seine Leistungen erforderlichen Angaben, die Vorleistungen anderer Unternehmer betreffen wie z.B. Aussparungen,

Durchbrüche oder besondere Vorkehrungen für Installationen oder haustechnische Anlagen rechtzeitig zu erstellen und schriftlich der ÖBA bekannt zu geben. Unterlässt der AN diese Mitteilungen, so ersetzt er dem AG die dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.8. Der AN ist für die Richtigkeit der von ihm erstellten Ausführungsunterlagen und Berechnungen allein verantwortlich. Der AN hat sich während der Bauausführung und vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass die von ihm angegebenen, für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen ausgeführt wurden und im Falle von Unstimmigkeiten rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen.

2.9. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet die zur Ausführung gelangenden Materialien und Geräte kostenlos zu bemustern. Dies betrifft alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge und sichtbaren Verbindungen.

Es ist das in der jeweiligen Position beispielhaft angeführte Produkt auszuführen, wenn im Anbot kein anderes Produkt / keine andere Type mit Typenangabe in die Bieterlücke eingesetzt wurde. Wurde bei echten Bieterlücken keine Angabe gemacht, so ist nach Wahl des AG auszuführen.

2.10. Für alle ausgeführten Leistungen hat der AN die nach dem Ort der Leistung erforderlichen Prüfzeugnisse, Güteprüfungen und Nachweise beizubringen, so dass die behördlichen Benutzungsbewilligungen erteilt werden. Der AG ist berechtigt darüber hinaus benötigte Güteprüfungen verwendeter Stoffe, Baumaterialien oder Geräte / Produkte zu verlangen. Die Kosten für solche Nachweise / Güteprüfungen sind vom AN zu tragen. Gleiches gilt für Unterlagen, die öffentliche Stellen oder Versorgungsunternehmen anfordern. Der AN hat behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen, soweit sie sein Gewerk isoliert betreffen (wie zB Genehmigungen von Aufzügen, Rolltreppen etc.) auf eigene Kosten für den AG zu beschaffen.

Der AN garantiert, sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung zu erfüllen (zB gewerberechtliche Voraussetzungen etc.) und hat diese dem AG über Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte bzw. ein tagesaktuelles Bautagebuch zu führen, und dieses über Verlangen jederzeit der ÖBA oder dem AG vorzulegen.

Das mit den Rohbauarbeiten beauftragte Unternehmen (Rohbaufirma) übernimmt ohne gesonderte Vergütung die Aufgaben des Projektleiters sowie des Baustellenkoordinators gemäß BauKG und hält die AG diesbezüglich schad- und klaglos. Im Falle der Beauftragung eines GU, übernimmt dieser die vorgenannten Aufgaben. Sofern kein Rohbauunternehmen beauftragt ist oder dieses die vorgenannten Leistungen nicht zu erbringen hat, übernimmt der AN auf Verlangen des AG ohne gesonderte Vergütung diese Aufgaben.

2.11. Der AN hat für seine Leistungen nur bestes, neuestes und einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten nur durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik meisterlich auszuführen. Die Lieferungen und Leistungen müssen zumindest den bei der Ausführung gültigen ÖNORMEN

technischen Inhalts entsprechen.

Der AN hat seine Leistungen, Art, Umstand und Zeit der Leistungserbringung mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen abzustimmen (auch im Hinblick auf den allenfalls laufenden Betrieb des AG) und eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden; bei der Abwicklung von Bauvorhaben üblicherweise auftretende Behinderungen, berechtigen nicht zu Nachforderungen oder Terminverlängerungen.

Der AN ist verpflichtet an den von der ÖBA festgesetzten Koordinationsbesprechungen ohne gesonderte Verrechnung, auch nach Abschluss seiner Leistungen teilzunehmen oder einen informierten und entscheidungsbefugten Vertreter zu entsenden. Der AN unterliegt dem Weisungsrecht des bestellten Projektleiters und Baustellenkoordinators im Sinne des BauKG. Die Bestellung eines Baukoordinators durch den AG befreit den AN nicht von der Einhaltung geltender Schutzvorschriften. Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung im Werk des AN zu kontrollieren.

Es ist Sache des AN auf eigene Kosten für den Schutz seiner Leistungen gegen Beschädigungen durch andere Professionisten entsprechende Vorsorge zu treffen. Bis zur förmlichen Übernahme durch den AG trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Der AN hat den aufrechten Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes, mindestens jedoch EUR 1 Mio. für Personen- und Sachschäden während der gesamten Leistungserbringung zu gewährleisten und durch Vorlage einer Police und der Prämienzahlungsbestätigung nachzuweisen.

2.12. Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert. Wenn es sich erforderlich erweisen sollte, ist der AN verpflichtet, über Verlangen der ÖBA Baustelleneinrichtungen umzusetzen. Die Herstellung und Vorhaltung der für die Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes erforderlichen Anschlüsse (insbesondere Strom, Wasser, Telefon etc.) und Allgemeineinrichtungen (Bauzaun, Bautafel, Mindestbeleuchtung etc.) erfolgt durch die Rohbaufirma. Jeder andere auf der Baustelle tätige AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der Rohbaufirma über Strom- und Wasserentnahme, sowie über Telefon- und Bautafelbenutzung und die Verrechnung zu einigen, wobei die Weiterverrechnung zu Selbstkosten zu erfolgen hat; er hat mit der Rohbaufirma die Benutzung der Zufahrt zur Baustelle abzustimmen. Allfällige Ansprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen die AG sind jedenfalls ausgeschlossen. Sofern kein Rohbauunternehmen beauftragt ist oder dieses die vorgenannten Leistungen nicht zu erbringen hat, übernimmt der AN ohne gesonderte Vergütung diese Aufgaben. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und in seine Einheitspreise / bzw. in den Pauschalpreis einzurechnen.

Der AN hat – sofern sein Gewerk dafür ursächlich sein kann - ohne gesonderte Vergütung auf Baudauer – auch wiederholt – den Bau zwecks Durchführung der Ausbaurbeiten vor eindringenden Niederschlagswässern zu schützen und eingedrungene Niederschlagswässer zu entfernen. Jeder AN hat ohne

gesonderte Vergütung, die für die Erbringung seiner Leistungen bei Schlechtwetter erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Winterbaumaßnahmen) zu treffen und die zum Schutz seiner Leistung gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm etc.) und Einwirkungen Dritter (Vandalismus, Diebstahl, etc.) erforderlichen Vorsorgen zu treffen.

Der AN hat dem AG sowie der ÖBA gegenüber unverzüglich nach Auftragserteilung einen technisch und kaufmännisch vertretungsbefugten Bevollmächtigten zu benennen, welcher durch den örtlichen Bauleiter (Partieführer) vertreten wird. Die Entsendung einer Person zu Abstimmungsgesprächen, Besprechungen, etc. gilt als dessen Benennung und Beauftragung. Im Falle der dauernden Verhinderung dieses Bevollmächtigten durch Tod oder Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN ist dieser verpflichtet, unverzüglich einen neuen Bevollmächtigten zu benennen. Bis dahin gilt als vereinbart, dass allein der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer etc. zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen und für Rechnung des AN berechtigt ist. Der AN ist verpflichtet, eine Person als bauverantwortlichen Bauführer mit uneingeschränkter Vertretungsbefugnis in Sicherheitsfragen gegenüber der Behörde namhaft zu machen und ist verpflichtet, dieser gegenüber alle erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fachbauleiter bzw. Firmenvertreter aller AN sind auf AN-Kosten mit Mobiltelefonen auszustatten und deren Erreichbarkeit sicherzustellen.

3. Preise und Abrechnungen

3.1. Vertrag mit Einheitspreisen und mit den Einheitspreisen abgegotener Leistungsumfang:

3.1.1. Die Einheitspreise sind bis 2 Monate nach mängelfreier Gesamtvertragsleistung Festpreise und sind in lohnbedingte und sonstige Anteile aufzugliedern. Die Einheitspreise gelten für das gesamte Bauvorhaben ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, Raumgrößen und des Zeitpunktes der Ausführung – auch bei nicht vorhergesehenen Verzögerungen –, sofern im LV nichts anderes ausdrücklich angeführt ist. Mit den Einheitspreisen abgegoten sind auch die erforderlichen Nebenleistungen und Ergänzungsleistungen (in welchem Ausmaß auch immer), sodass mit der Gesamtheit der im LV vorgesehenen Leistungspositionen ein den Regeln der Technik und den Bescheidaufgaben entsprechendes Werk hergestellt wird.

Bei technischen Anlagen verstehen sich die angebotenen Einheitspreise so, dass mit den Positionen des Leistungsverzeichnisses eine eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im LV nicht genau angeführt sein sollte, in Betrieb genommen werden kann, einschließlich Dokumentation, Bedienungsanleitung, Betriebsanleitung, Bestandspläne, Probeläufe, behördliche Bewilligungen und – erforderlichenfalls mehrfache – Einschulung/-en.

Bei reinen Lieferungen beinhalten die Einheitspreise die Lieferung frei Einbauort auf der Baustelle und dem von der ÖBA zur Zwischenlagerung bezeichneten Ort innerhalb des Bauwerkes. Hat der AN für den Transport innerhalb der Baustelle / des Bauwerkes keine Vorsorge getroffen, so kann der AG den Transport auf Kosten des AN durchführen lassen. Der AG ist berechtigt, die zu liefernden Mengen in

Teilmengen abzurufen, wobei dies jedenfalls keine grundlegende Änderung des Projekts im Sinne des Pkt. 3.2.2. darstellt.

3.1.2. Mit den Einheitspreisen sind auch alle Leistungen abgegoten, die aufgrund dieser Auftragsbedingungen zu erbringen sind oder die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen, mangelfreien Herstellung des Werkes gehören, insbesondere auch die in Punkt 3.1.1. angeführten Bestandspläne, Dokumentation etc.

3.1.3. Mehr- oder Minderausmaße bei einzelnen Leistungs- und Lieferungspositionen bedingen keine Erhöhung der Einheitspreise und berechtigen den AN nicht, eine - wie immer betitelt - Vergütung zu fordern. Der AG kann auch nach Vertragsabschluss und während der Ausführung einzelne Teilleistungen ganz oder teilweise stornieren oder anders ausführen lassen. Der AG ist auch berechtigt, einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis / Lieferverzeichnis herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass dadurch eine Änderung der Einheitspreise erfolgt. Der AN prüft während der Ausführung den Baugrund bzw. baulichen Gegebenheiten und hat die für das Gelingen des Werkes erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten auszuführen. Zeigt sich, dass gegenüber den im LV angegebenen Mengen Mehrmengen oder dass zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen sind, die für das Gelingen des Werkes erforderlich sind, so gilt Punkt 3.1.5. sinngemäß. Unterlässt der AN eine solche Anzeige und Erstellung eines Nachtragsangebotes, so hat er den Anspruch auf den Mehrpreis verloren.

3.1.4. Ergibt sich im Zuge der Ausführung, dass die Mengen einzelner Positionen um mehr als 5 % überschritten werden, so hat der AN dies unverzüglich nach Erkennbarkeit dem AG schriftlich – detailliert nach Position – anzuzeigen. Die Verrechnung von Mehrmengen in - grundsätzlich nicht zulässigen - Teilrechnungen gilt nicht als schriftliche Anzeige. Mit der Ausführung von Mehrmengen darf nur begonnen werden, wenn der AG einer Mengenüberschreitung schriftlich zugestimmt hat. Unterlässt der AN eine solche Anzeige, so hat er den Anspruch auf das Entgelt für die Mehrmengen verloren.

3.1.5. Werden infolge von Planänderungen zusätzliche Leistungen erforderlich, die aus der Leistungsbeschreibung des LV im Zusammenhang mit den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Plänen und den Behördenbescheiden nicht vorhersehbar waren (waren sie vorhersehbar, so sind sie als Nebenleistungen mit den Einheitspreisen abgegoten), so ist der Preis für die zusätzlichen Leistungen vom AN auf Grundlage der Preisbildung der im Anbot enthaltenen Einheitspreise zu ermitteln, nachzuweisen und vor Ausführung in Form eines Nachtragsangebotes dem AG bekannt zu geben. Dabei sind dem AG die für die Bewertung des Nachtragsangebotes wesentlichen Kalkulationsgrundlagen (insbesondere Gesamtzuschlag, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn, Gesamtstoff- / Fremdleistungszuschlag, Bruttomittelohnpreis etc.) unaufgefordert mitzuteilen. Der AG prüft das Nachtragsangebot und setzt den Preis für das Nachtragsangebot auf Grundlage der vorstehenden Kriterien fest und beauftragt die zusätzliche Leistung. Unterlässt der AN die Erstellung des Nachtragsangebotes vor Ausführung oder führt er die zusätzlichen Leistungen aus, bevor der AG den Auftrag erteilt hat, so hat er den Anspruch auf Mehrentgelt verloren. Die vom AG gemäß Vorstehendem

ermittelten Entgelte für zusätzliche Leistungen können vom AN nur dann angefochten werden, wenn das vom AG festgesetzte Entgelt offenbar unangemessen ist. Gleiches gilt für Projekterweiterungen. Auch diesfalls ist der AN verpflichtet, die durch die Projekterweiterung erforderlich gewordenen zusätzlichen Leistungen zu erbringen und wird der Preis für diese zusätzlichen Leistungen gemäß Obigem festgelegt.

3.2. Vertrag zum Pauschalpreis und mit dem Pauschalpreis abgegotener Leistungsumfang:

3.2.1. Der vereinbarte Pauschalpreis ist ein garantierter Pauschalpreis im Sinne des § 1170 a ABGB, er versteht sich für das nach den Regeln der Technik, den durch die Ausschreibung und die gegenständlichen Anbots- und Vertragsbedingungen mangelfrei fertig gestellte Werk. Mit dem Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegoten, die aufgrund der Vertragsbedingungen zu erbringen sind, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen, mangelfreien Herstellung des Werkes gehören, insbesondere auch Bestandspläne, Dokumentation, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Probeläufe und auf Anforderung Einschulungen. Mit dem Pauschalpreis abgegoten ist - soweit im Auftragschreiben nichts Anderes bestimmt ist - auch der Mehraufwand sowie der Aufwand für zusätzliche und geänderte Leistungen, der dadurch entsteht, dass die sonstigen Leistungsgrundlagen schlechter als erwartet sind. Vom Pauschalpreis umfasst sind auch Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen des der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektes und der dadurch hervorgerufene Mehraufwand bei der Herstellung. Der vereinbarte Pauschalpreis ändert sich auch nicht, wenn durch Planänderungen Mehr- oder Zusatzleistungen erforderlich werden, solange die Planänderung nicht als grundlegende Projektänderung anzusehen ist.

3.2.2. Ergibt sich infolge von grundlegenden Änderungen des Projektes für den AN ein herstellungsbezogener Mehraufwand von mehr als 3 % der Nettoauftragssumme, so gilt Punkt 3.1.5. sinngemäß.

Ergibt sich aufgrund von Änderungen des Projektes, dass Leistungen, die dem Pauschalpreis zu Grunde gelegt waren, nicht zu erbringen sind, so ändert sich der Pauschalpreis um die sich daraus ergebende Minderleistung; im Zweifel wird die Minderleistung aus den - ansonsten unbeachtlichen - Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses des Urangebotes ermittelt. Bei reinen Lieferungen beinhaltet der Pauschalpreis die Lieferung frei Einbauort auf der Baustelle und dem von der ÖBA zur Zwischenlagerung bezeichneten Ort innerhalb des Bauwerkes. Hat der AN für den Transport innerhalb der Baustelle / des Bauwerkes keine Vorsorge getroffen, so kann der AG den Transport auf Kosten des AN durchführen lassen. Der AG ist berechtigt, die zu liefernden Mengen in Teilmengen abzurufen.

3.3. Regieleistungen: Regieleistungen sind Arbeiten, die zur Herstellung von Leistungen erforderlich sind, die vom Preis gemäß 3.1. bzw. 3.2. nicht umfasst sind. Der AN ist verpflichtet, gesonderte und deutlich als solche gekennzeichnete Regieberichte zu führen, diesbezügliche Eintragungen in die Bautagesberichte sind unwirksam. Regiearbeiten sind nur auf schriftliche Anweisung des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter auszuführen. Regieleistungen werden von der ÖBA in gesonderten Regieberichten schriftlich

angeordnet. Sind Regieberichte von der ÖBA nicht abgezeichnet, gelten die entsprechenden Arbeiten als nicht ausgeführt und können somit unabhängig von deren sonstigen Berechtigung nicht entlohnt werden. Die tatsächlich geleisteten Regiestunden sind vom AN aufzuzeichnen und diese Originalaufzeichnungen der ÖBA täglich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Regieleistungen sind mit der jeweils nächsten Teilrechnung und der Schlussrechnung zu verrechnen. Für die Zahlung gilt Punkt 5. sinngemäß. Die Gesamtsumme der Regieteilrechnungen ist in die Schlussrechnung aufzunehmen.

Für die Verrechnung von Regiestunden gelten folgende Grundsätze: Polierstunden bzw. Stunden von Arbeitnehmern mit höherer technischer Ausbildung werden nur bei entsprechender Notwendigkeit bezahlt; nur Stunden, in denen wirklich gearbeitet wurde, werden anerkannt, nicht jedoch Pausen, Schlechtwetterzeiten, Aufwand für das Heranschaffen von Gerät, Anfahrtszeiten oder Zeiten zur Vorbereitung der Arbeitsstelle. In den Regiestundenlöhnen ist die erforderliche Aufsicht und die Benützung und Instandhaltung der hiezu notwendigen Geräte und Werkzeuge beinhaltet. Nur Baumaschinen, Pressluftschlämmer und Pumpen sind gesondert zu verrechnen. Bei ungenügender Arbeitsleistung bleiben entsprechende Abzüge vorbehalten. Bei der Verrechnung der Regiearbeiten sind die Anzahl der Regiestunden und die ausgeführte Arbeitsleistung anzugeben. Der AG behält sich vor, nachträglich zu prüfen, ob die nachgewiesene und erbrachte Leistung nicht von dem durch den Pauschalpreis oder die Positionen des Leistungsverzeichnisses erfassten Leistungen beinhaltet war. Die vorgenannten Regelungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß auch für Nachträge.

4. Termine

4.1. Leistungsbeginn, Zwischentermine, zu denen bestimmte Leistungsziele erreicht sein müssen und Fertigstellungstermine ergeben sich aus dem Auftragschreiben bzw. dem Bauzeitplan und sind vom AN einzuhalten. Sind im Auftragschreiben nicht Termine, sondern Fristen für die Fertigstellung bzw. für die Erreichung bestimmter Leistungsziele vereinbart, so beginnen diese Fristen mit der angeordneten Arbeitsaufnahme der Arbeiten durch den AN. Als erster Arbeitstag gilt der vereinbarte bzw. von der ÖBA festgesetzte Tag des Baubeginns, in Ermangelung eines solchen der Tag des ersten Bautagesberichtes. Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage bleiben ohne Auswirkung auf vorstehende Fristen und Termine.

4.2. Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG einen Terminplan zu erstellen, diesen jeweils zu aktualisieren und dem AG jeweils nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, so ist der AN verpflichtet, einen vom AG vorgegebenen Bauzeitplan zu akzeptieren, der sich in den - der Ausschreibung zugrundeliegenden - Gesamtterminplan einfügt und welcher eine koordinierte Durchführung aller sonstigen Gewerke Dritter innerhalb des Gesamtterminplanes ermöglicht.

4.3. Über Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, einen vollständigen Detailterminplan auszuarbeiten und während des Baufortschrittes auch wiederholt zu überarbeiten; verweigert der AN die erforderliche fristgerechte Mitwirkung an der Detailterminplanerstellung, so ist der AG berechtigt, die Detailtermine mit bindender Wirkung auch

hinsichtlich der Verzugsfolgen dem AN vorzugeben. Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten ohne Mehrkosten zu verlangen, wenn dies für den Fortgang der Gesamtarbeiten vordringlich ist.

4.4. Der AN trägt das Risiko aus Behinderungen durch außergewöhnliche Ereignisse sowie aus Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (zB Leistungserbringung bei aufrehtem Betrieb). Derartige Behinderungen sowie das Arbeiten unter erschwerten Bedingungen wie Schlechtwetter, Frost, Kälte udgl. verlängern nicht die Leistungszeit und schieben Zwischentermine oder Endtermine nicht hinaus. Ungeachtet dessen ist der AN verpflichtet, Verzögerungen unverzüglich samt Angabe der Verzögerungsgründe dem AG schriftlich anzuzeigen. Sollten Verschiebungen des Bauzeitplanes notwendig werden, so ist der AN verpflichtet, diese neuen Zwischentermine einzuhalten, jedoch sind die im ursprünglichen Gesamtterminplan angegebenen Termine, insb. der Gesamtfertigstellungstermin, unveränderlich.

4.5. Sofern vereinbarte oder gemäß vorstehender Punkte vom AG vorgegebene Zwischentermine oder der Fertigstellungstermin oder Fristen für die Fertigstellung bzw. für die Erreichung bestimmter Leistungsziele überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt, soweit im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist,

a) bei Überschreitung vereinbarter Termine, pro Kalendertag der Überschreitung, in Prozenten, der (zum Zeitpunkt der Überschreitung bekannten) Auftragssumme (inkl. Ust.) bei Auftragssummen

- bis € 10.000,-- 1 %, mind. aber EUR 100,00
- bis € 100.000,-- 0,5 %
- bis € 1.000.000,-- 0,10 %
- über € 1.000.000,-- 0,05 %

höchstens gesamt jedoch bei Auftragssummen

- bis € 100.000,-- 18 %
- bis € 1.000.000,-- 12 %
- über € 1.000.000,-- 8 %

der Bruttoauftragssumme.

b) bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Endfertigstellungstermines 2,5 % der Schlussrechnungssumme, mindestens jedoch EUR 2.500,00 zuzüglich des gemäß lit. a) zutreffenden Prozentsatzes pro Kalendertag des Verzuges.

Für den Fall, dass der AN Planunterlagen oder Muster gem. Pkt. 2.9. trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen und wird für diesen Fall eine Vertragsstrafe von 1,0 % der Netto-Herstellungskosten, mindestens jedoch EUR 1.500,00 vereinbart.

Die Vertragsstrafe ist zu entrichten, unabhängig davon, ob dem AG durch den Verzug ein Schaden entstanden ist oder nicht oder ob den AN an der Frist-/Terminüberschreitung ein Verschulden trifft oder nicht. Die Geltendmachung der den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schäden bleibt vorbehalten. Das Werk ist fertig gestellt, wenn das Werk mängelfrei fertig gestellt ist und die mängelfreie Fertigstellung dem AG schriftlich angezeigt wurde.

Vertragsstrafen können von Teilrechnungsbeträgen in Abzug gebracht werden oder sind über Verlangen des AG ohne Einwand von Gegenforderungen an den AG zu entrichten.

5. Teilzahlungen

5.1. Voraussetzung für die Leistung von Teilzahlungen ist, dass der AN das vom AG ausgefertigte Auftragsschreiben vorbehaltlos firmenmäßig gegen gefertigt hat, die Erfüllungsgarantie dem AG übergeben hat und die abgerechneten Leistungen auf der Baustelle vollständig erbracht wurden. Unabhängig von der (allenfalls verlängerten) Leistungszeit können Teilrechnungen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und dabei nur die im Auftragsschreiben genannte Höchstzahl von Teilrechnungen gelegt werden.

Teilzahlungen werden nur bis zur Höhe von 90% der Gesamtnettoauftragssumme geleistet und wenn die Teilrechnung den Bestimmungen des jeweils geltenden Umsatzsteuergesetzes entspricht und die zur Prüfung der Teilrechnung erforderlichen Unterlagen (gemeinsam geprüfte und von der ÖBA unterfertigte Aufmassblätter, Zeichnungen, Liefer-, Leistungsnachweise etc.) zusammen mit der Teilrechnung beim AG eingereicht wurden. Vor Vorliegen aller erforderlichen Teilrechnungsunterlagen beginnen Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen nicht zu laufen. Teilrechnungen samt Unterlagen sind 1-fach im Original bis zum 10. eines jeden Kalendermonats direkt dem AG zu übermitteln, jeweils 2 Kopien der Teilrechnungen samt Unterlagen sind innerhalb derselben Frist bei der ÖBA einzureichen. Langen Teilrechnungen erst nach dem 10. des Kalendermonats beim AG bzw. bei der ÖBA ein, so beginnt der in Punkt 5.2. genannte Fristenlauf erst mit dem 10. des darauf folgenden Monats. Voraussetzung für jeden Beginn eines Fristenlaufes ist jedenfalls die Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieses Vertrages sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Soweit im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist, werden

- von der gelegten Teilrechnung 10 % Deckungsrücklass einbehalten,
- die mit den vollständigen Unterlagen versehenen Teilrechnungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungseingangsttag (10. eines jeden Kalendermonats) geprüft,
- Teilrechnungen innerhalb von 45 Tagen nach Ende der Prüffrist netto, innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Prüffrist mit 4 % Skonto bezahlt.

5.3. Sind bei Pauschalpreisen Teilzahlungen nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes oder eines Zahlungsplans vereinbart, so gelten die vorstehenden Punkte sinngemäß, es sind für die vereinbarten Zahlungen Teilrechnungen zu legen. Anstelle der Aufmassblätter ist nachzuweisen, dass zum Ende des Monats, das dem Eingang der Rechnung vorangegangen ist, der im Terminplan für diesen Monat festgesetzte Leistungsfortschritt erzielt wurde. Liegt der, dem Terminplan entsprechende Leistungsfortschritt nicht vor, so gilt die Teilrechnung erst mit dem 10. jenes Monats als eingegangen, der dem Monat folgt, in dem der entsprechende Leistungsfortschritt erzielt wurde. Auch bei Teilrechnungen aufgrund von vereinbarten Teilzahlungen oder Zahlungsplänen wird der

Deckungsrücklass in Abzug gebracht.

5.4. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des AN. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen. Aus der Begleichung von Teilrechnungen durch den AG kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung des AN vom AG in qualitativer oder quantitativer Hinsicht genehmigt oder abgenommen wurde. Forderungen aus der Behebung von Bauschäden sind bei sonstigem Anspruchsverlust im Rahmen der nächsten Rechnung (Teil- bzw. Schlussrechnung) zu verrechnen.

5.5. Skonto kann von allen innerhalb der Skontofrist tatsächlich geleisteten Zahlungen einbehalten werden, gleich ob Teile der Rechnungsbeträge zu Recht oder zu Unrecht nicht vollständig bezahlt wurden. Die vereinbarten Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge, Regieleistungen und Teilrechnungen.

6. Schlussrechnungen

6.1. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 120 Tagen nach Fertigstellung und Vorliegen eines Vorbegehungsprotokolls gemäß Punkt 7.1., welches keine Mängel aufzuweisen hat, vorzulegen. Der Schlussrechnung sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen und Nachweise (zB Punkt 2.10., 9.12.) anzuschließen. Soweit im Auftragschreiben nichts Anderes festgelegt ist, beträgt die Prüffrist 60 Tage; die Zahlung erfolgt nach Ende der Prüffrist innerhalb von 45 Tagen netto, innerhalb von 30 Tagen mit 4 % Skonto. Im Übrigen gelten die Punkte 5.1. bis 5.5. sinngemäß; statt des Deckungsrücklasses wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist zusätzlich 3 Monate ein 5 %-iger Hafrücklass ab einer Gesamtsumme von brutto EUR 25.000,00 einbehalten. Der Lauf der Zahlungs- und Skontofrist beginnt im Falle des Vorliegens von Mängeln frühestens mit Mängelfreiheit des Werkes. Legt der AN die Schlussrechnung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht vor, so ist der AG berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schlussrechnung auf Kosten des AN erstellen zu lassen. Voraussetzung für jeden Beginn eines Fristenlaufes ist jedenfalls die Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieses Vertrages sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Der AG und die mit dem AG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Forderungen und Ansprüche, die dem AN oder Unternehmen, die mit dem AN verbunden sind, gegen den AG oder die mit dem AG verbundenen Unternehmen zustehen, so lange unverzinst zurück zu behalten, bis der AN bzw. das mit dem AN verbundene Unternehmen diese Forderungen und Ansprüche (auch Naturalobligationen oder Gewährleistungsansprüche, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, die Gewährleistungsansprüche jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Rüge geltend gemacht wurden) erfüllt hat. Der AN garantiert, dass die mit dem AN verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht des AG und der, mit dem AG verbundenen Unternehmen anerkennen werden. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass die mit dem AN verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht nicht anerkennen sollten, den AG bzw. das mit dem AG verbundene Unternehmen schad- und klaglos zu halten, das heißt insbesondere, dass der AN dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen im Falle des Unterliegens

in einem Rechtsstreit alle Kosten und Nachteile zu ersetzen hat, die dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen dadurch entstehen, dass das mit dem AN verbundene Unternehmen die Berechtigung des AG, Forderungen zurückzuhalten nicht anerkennt. Der AN erklärt darüber hinaus, allen Verbindlichkeiten als Mitschuldner zur ungeteilten Hand beizutreten, die seitens Unternehmen, die mit dem AN verbunden sind, gegenüber dem AG bestehen. (Mit dem AN oder AG verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder im Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes bzw. im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung über direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind.)

6.3. Der AN hat, bei sonstigem Verfall darüber hinausgehender Ansprüche, mit der Schlussrechnung alle Forderungen aus dem Bauvorhaben geltend zu machen. Er erklärt mit Übergabe der Schlussrechnung keine weiteren Ansprüche aus dem gesamten Bauvorhaben zu erheben, ein anderslautender Vorbehalt durch den AN gilt als gegenstandslos. Der AN kann gegen die Schlussrechnungskorrektur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der geprüften Schlussrechnung bzw. bei vorangehender Zahlung längstens binnen 14 Tage nach Zahlungseingang schriftlich Einspruch erheben, wobei dieser Einspruch zu begründen ist. Erfolgt der Einspruch nicht frist- oder formgerecht oder ohne nachvollziehbare Begründung, so gilt die Schlussrechnungskorrektur als anerkannt und sind Entgeltansprüche, soweit sie den durch die Schlussrechnungskorrektur festgesetzten Betrag übersteigen, verfallen. Erfolgt die Übergabe der Schlussrechnung unter dem Vorbehalt der Nachforderung, so wird diese dem AN ohne weitere Prüfung zurückgestellt. Die Prüffrist beginnt mit einer vorbehaltlosen Schlussrechnungsübergabe zu laufen. Forderungen aus der Schlussrechnung verfallen ein Jahr nach Übermittlung der ersten Schlussrechnung.

7. Vorbegehung, förmliche Übernahme, Gewährleistung, Schlussfeststellung

7.1. Der AG kann vor oder zum Fertigstellungstermin eine Vorbegehung anordnen. Bei der Vorbegehung wird der Fertigstellungsgrad geprüft, festgestellte Mängel werden vom AG aufgezeigt. Über die Vorbegehung wird ein Protokoll aufgenommen. Durch die Vorbegehung erfolgt keine Übernahme, sie dient lediglich der Feststellung des Leistungsstandes. Im Protokoll über die Vorbegehung festgelegte Termine für Mängelbehebungen oder Restfertigstellungsarbeiten bedeuten nicht, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin erstreckt wurde oder der AG auf Pönale verzichtet hat.

7.2. Die förmliche Übernahme der Leistungen des AN erfolgt über dessen Anforderung mit Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens. Über die förmliche Übernahme wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die förmliche Übernahme bestätigt wird und allenfalls noch vorliegende Mängel festgehalten werden. Die förmliche Übernahme ohne schriftliche Bestätigung durch den AG ist ausgeschlossen. Die Nutzungsaufnahme gilt jedenfalls nicht als Übernahme. Der AN ist verpflichtet, sein Gewerk endgereinigt zu übergeben und diese Reinigung erforderlichenfalls anlässlich der Gesamtübergabe des Projektes an den AG zu wiederholen. Spätestens 14 Tage vor Abnahme hat der AN sämtliche Bestandpläne (Papierform und Datenträger), Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, Wartungsvorschriften, Bescheide,

Befunde, etc. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Fehlen dieser Unterlagen verhindert die Abnahme.

7.3. Für haus- und gebäudetechnische Anlagen sowie für betriebsorganisatorische Systeme, Anlagen und Einrichtungen, die EDV-Systeme beinhalten, gilt, dass diese Anlagen anlässlich der Vorbegehung in Betrieb zu nehmen sind und bei der Vorbegehung Dokumentation, Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu übergeben sind und das Personal des AG bzw. des Nutzers einzuschulen ist.

7.4. Bis zur förmlichen Übernahme trägt der AN die Gefahr und die Verantwortung für seine Leistungen und für die von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

7.5. Mit der förmlichen Übernahme des Gesamtbauvorhabens beginnt die Gewährleistungsfrist. Werden bei der förmlichen Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für das gesamte Gewerk erst mit dem Zeitpunkt, zu dem der AN die tatsächlich erfolgte Behebung der im Übernahmeprotokoll festgehaltenen Mängel schriftlich angezeigt und tatsächlich ordnungsgemäß behoben hat.

7.6. Drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN beim AG schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Der AG ordnet einen Termin zur Schlussfeststellung an. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens drei Monate nach Eingang des Ansuchens um Schlussfeststellung. Bei der Schlussfeststellung wird die Leistung des AN nochmals geprüft und werden allenfalls vorhandene oder seit der förmlichen Übernahme neu aufgetretene Mängel festgehalten. Die bei der Schlussfeststellung festgestellten Mängel sind ehestens zu beheben. Für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist oder im Zuge der Schlussfeststellung behoben werden, beginnt eine neue drei- bzw. siebenjährige Gewährleistungsfrist.

7.7. Der AN garantiert die mängelfreie und fristgerechte Fertigstellung seines Gewerkes unter Einhaltung aller vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Vorgaben und, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik letzten Standes entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für Dachdecker-, Abdichtungsarbeiten, Dichtbetonarbeiten und Verglasung samt Konstruktion, soweit diese für die Dichtheit (mit-) verantwortlich ist, sowie für die ober- und unterirdische Dichtheit der Gebäudehülle beträgt 7 Jahre, für alle übrigen Gewerke 3 Jahre, soweit im Auftragschreiben nichts Anderes festgehalten ist.

7.8. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden, sind vom AN unbeschadet sonstiger Rechte des AG kostenlos und ehestens zu beheben. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, selbst Maßnahmen zur Mängelbeseitigung oder Hinhaltung von Folgen der Mängel auf Kosten des AN auch ohne Verständigung des AN vorzunehmen. Hat der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Mängelbehebung nicht bewirkt, so ist der AG berechtigt, die Mängel und die durch die Mängel verursachten Schäden auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen. Der AG ist auch berechtigt, anstelle der Behebung angemessene Preisminderung zu verlangen.

7.9. Der AN ist verpflichtet, dem AG den Zeitaufwand des vom AG eingesetzten eigenen

Personals und der vom AG eingesetzten Beauftragten, für die Feststellung von Mängel, die Beaufsichtigung der Mängelbehebung und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbehebung, mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen zu vergüten.

7.10. Der Haftrücklass wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Sofern im Auftragschreiben vorgesehen ist, dass der Haftrücklass durch Bankgarantie abgelöst werden kann, wird der Betrag des Haftrücklasses innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Bankgarantie eines erstklassischen mitteleuropäischen oder österreichischen Bankinstituts, deren Wortlaut dem beiliegenden Text (Anlage .2) und deren Laufzeit der Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 3 Monate entspricht, ausbezahlt. Die Zahlungsfrist für den infolge Vorlage der Bankgarantie auszahlenden Haftrücklass beginnt frühestens mit der Beseitigung aller im Übergabeprotokoll angeführten Mängel.

7.11. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel gerügt oder Ansprüche auf Gewährleistung erhoben, so können die Ansprüche wegen Gewährleistung auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

8. Rücktritt, Abbestellung, Stillliegezeiten

8.1. Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung desselben mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der AN mit der Leistungserbringung in Verzug geraten ist und trotz Mahnung den Verzug nicht aufgeholt hat,
- Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der AN seine Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen wird; solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der AN trotz Mahnung fortfährt, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig zu erbringen, fortfährt, von der ÖBA beanstandete Baumaterialien zu verwenden oder wiederholt festgelegte Zwischentermine nicht einhält, sodass andere am Bau beschäftigte Professionisten in ihrem Arbeitsfortschritt behindert sind.
- der AN vertragsgemäß zu erbringende Leistungen, Unterlagen oder Nachweise (z. B. Erfüllungsgarantie oder gegen gefertigtes Auftragschreiben) trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht beigebracht hat,
- er Kenntnis von Zuwiderhandlungen des Bieters, dessen Mitarbeiter, Gehilfen oder durch die von ihm beauftragten Dritten gegen Bestimmungen des Unterabschnitts 11. (Corporate Compliance) erlangt.

Im Falle des Rücktrittes durch den AG stehen dem AN keine weiteren Zahlungen mehr zu; der AN ist verpflichtet, dem AG die wie folgt ermittelten Mehrkosten zu ersetzen: Bisher an den AN geleistete Zahlungen zuzüglich Kosten der Fertigstellung durch Dritte abzüglich Entgelt, das dem AN bei vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistung zugestanden hätte. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der im Auftragschreiben bezeichneten Bruttoauftragssumme zu bezahlen. Punkt 4.5. gilt sinngemäß.

8.2. Sollte der AN einer Verpflichtung aus dem Vertrag (einschließlich Mängelbehebung) trotz Setzung

einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, oder ist zur Vermeidung von Schäden bzw. Einhaltung von Zwischen- oder Endterminen sofortiges Handeln erforderlich, so ist der AG auch berechtigt, unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die versäumten Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

8.3. In jedem Fall gehen die durch Ersatzvornahme entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Bruttoauftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben. Der Einwand, die Beauftragung der Ersatzvornahme sei zu einem unangemessen hohen Preis erfolgt ist jedenfalls unzulässig, wenn die Mehrkosten der Ersatzvornahme nicht höher als 50 % des mit dem AN vereinbarten Preises sind.

8.4. Der AG ist berechtigt, vor oder während der Ausführung die zu erbringenden Leistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit abzubestellen. Die bis zur Abbestellung auf der Baustelle tatsächlich erbrachten Leistungen werden bei einem Vertrag zu Einheitspreisen mit den für die erbrachten Leistungen vorgesehenen Einheitspreisen vergütet, bei einem Vertrag mit Pauschalpreis mit jenem Betrag, der dem Wert der auf der Baustelle verbliebenen Teilleistungen entspricht; Einheitspreise für Leistungen, die auf Baudauer ausgelegt sind (z B Baustelleneinrichtungen oder Vorhaltung) werden zeitaliquot vergütet. Gleiches gilt, wenn der AG gemäß Punkt 8.1. vom Vertrag zurückgetreten ist, ohne dass ein den Rücktritt rechtfertigender Grund vorlag. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

Der AG kann mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen Stillliegezeiten anordnen. Der AG wird die voraussichtliche Dauer der Stillliegezeit bekannt geben. Der AN hat die Arbeiten einzustellen und die erbrachten Arbeiten zu schützen und die Baustelle abzusichern. Die Arbeiten sind über Aufforderung des AG innerhalb von 14 Tagen wieder aufzunehmen. Die Dauer angeordneter Stillliegezeiten verlängern die Termine / Fristen (siehe Punkt 4.) entsprechend. Überschreitet die vom AG angeordnete Stillliegezeit die Dauer von 2 Monaten, so ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Punkt 8.4. gilt sinngemäß.

9. Wartungsarbeiten

9.1. Für den Fall der Beauftragung des AN mit Wartungsarbeiten gelten ergänzend zu den gegenständlichen Bedingungen, welche sinngemäß Anwendung finden, insbesondere nachstehende Regelungen als vereinbart:

9.2. Der AN hat seine Leistungen im vollen Umfang des entsprechenden Leistungsbildes des AG, dessen Erhalt der AN hiermit bestätigt, zu erbringen. Sofern notwendig oder vom AG gewünscht, sind die Leistungen auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erbringen.

9.3. Der AN ist verpflichtet, etwaige Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht des AG sowie den erkennbaren Verzug der eigenen

Leistung/Lieferung, unbeschadet sonstiger Haftungsansprüche unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Diese Hinweispflicht gilt auch für allfällige Gefährdungen von dritter Seite einschließlich allfälliger behördlicher Verfügungen. Sämtliche daraus resultierende Kosten, Schäden, Mehraufwendungen etc. hat der Vertragspartner dem AG zu ersetzen. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von vorgeschriebenen Wartungsintervallen oder behördlichen Überprüfungen. Die Evidenzhaltung und fristgerechte Erledigung dieser regelmäßigen Arbeiten obliegt daher dem AN.

9.4. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die zwischen AN und AG vereinbarten Preise auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 36 Monaten; ausgeschlossen ist jedenfalls eine Preisänderung, auch wenn diese von der jew. Bundesinnung oder dergleichen vorgeschlagen wird. In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten, wie zB Fahrt-, Fracht-, Transport-, und Versicherungskosten etc. beinhaltet und ist eine Nachforderung jedenfalls ausgeschlossen.

9.5. Der vereinbarte Preis gilt als Pauschalfixpreis, welcher keiner Änderung unterliegt. Eine Änderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungserbringung durch unvorhersehbare Ereignisse erschwert wird.

9.6. Der AG ist im Falle des – auch nicht schuldhaften oder nur geringfügigen – Verzuges der Lieferung bzw. Leistungserbringung berechtigt, den Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (höchstens 14 Tage) zu beenden; dies ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und –terminen. Im Falle des wiederholten Verzuges ist der AG zur sofortigen Auflösung berechtigt. Der AN haftet dem AG für sämtliche aus einer Vertragsverletzung resultierende Schäden und Nachteile.

9.7. Ist der AN gegenüber dem AG zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, ist der AG unbeschadet einer allfälligen Befristung berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils zum Monatsletzten aufzulösen. Bei unbefristeten Verträgen ist der AN berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende den Vertrag zu kündigen.

9.8. Im Fall der Schließung/Stilllegung eines Betriebes, eines Betriebsteiles oder eines Standortes des AG ist der AN nicht berechtigt, Ansprüche welcher Art auch immer gegen den AG geltend zu machen. Der AG ist in diesem Falle berechtigt, das Entgelt des AN für Leistungen, welche er an mehreren Betrieben, Betriebsteilen oder Filialen erbringt, aliquot bzw. nach Maßgabe der Gegebenheiten zu kürzen.

9.9. Der AN hat grundsätzlich seine Leistung oder Lieferung selbst zu erbringen. Zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag an Dritte bedarf es der schriftlichen Verständigung an den AG, welche die genaue Bezeichnung, Anschrift und den Leistungsinhalt des beabsichtigten Drittunternehmens zu beinhalten hat. Eine Auftragserteilung an Dritte darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen. Die Übertragung der vertraglichen Verpflichtungen an Dritte begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Drittunternehmen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem AG weiterhin uneingeschränkt für sämtliche

Vertragsverletzungen bzw. Nachteile aus der Leistungserbringung einzustehen.

9.10. Für den Fall, dass der AN vom AG Schlüssel oder sonstige Datenträger für die Zutrittssysteme (in der Folge ebenfalls als „Schlüssel“ bezeichnet) erhalten hat, haftet er für sämtliche Nachteile, welche aus dem Verlust oder Weitergabe derselben entstehen. Der AG ist diesfalls berechtigt, die Schließanlage nötigenfalls zur Gänze auszutauschen und hat der AN hierfür sämtliche Aufwendungen zu tragen. Die überlassenen Schlüssel dürfen ausschließlich zur vertraglichen Leistungserbringung verwendet werden. Der AN haftet für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel, insbesondere auch für die Gewährung des Zutritts von betriebsfremden Personen.

9.11. Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich nach Leistungserbringung einen entsprechenden Leistungsnachweis zu übermitteln, der allfälligen behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss.

9.12. Der AN garantiert dem AG die Einhaltung der Hausordnung, Weisungen bzw. Dienstanweisungen der Markt- sowie Centerleitung und der Sicherheitsvorschriften (Belehrungen, Schulungen) durch das eingesetzte Personal.

9.13. Im Falle der Beauftragung von Räumungsarbeiten werden die Verpflichtungen des § 93 StVO hiermit im Sinne des Abs. 5 des § 93 StVO an den Vertragspartner übertragen. Für den Fall, dass der AG von dritter Seite wegen Verletzung dieser Verkehrssicherungspflichten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zur gänzlichen Schad- und Klagloshaltung. Der AN ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen, deren Bestand jederzeit über gesonderte Aufforderung dem AG nachzuweisen ist.

9.14. Die vom AN bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung eingesetzten Maschinen, Arbeitsgeräte und Kraftwagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und in den vom Hersteller geforderten Intervallen gewartet werden.

10. Allgemeines

10.1. Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet, sofern der AN die beabsichtigte Forderungsabtretung dem AG zumindest 12 Wochen vor Abtretung angezeigt hat, anderenfalls die Punkte 8.1. und 4.5. b) sinngemäß zur Anwendung kommen. Die vorgenannte Mitteilung sowie die Abtretungsanzeige selbst hat schriftlich an die ÖBA sowie an Geschäftsleitung des AG mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, es gilt dabei das Datum des Posteinganges. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke o.ä. sind ausgeschlossen. Der vorgenannten Mitteilung des AN ist weiters eine schriftliche Bestätigung des Forderungsempfängers beizulegen, in welcher dieser bestätigt, den Auftrag samt Nebenvereinbarungen, insbesondere die gegenständlichen Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen vollinhaltlich mit Wirkung auch gegen sich zur Kenntnis zu nehmen.

Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr (für den erhöhten Verwaltungsaufwand) in Höhe von ein Promille der

abge- bzw. abzutretenden Forderung zuzügl. USt, zumindest jedoch der Betrag von EUR 1.000,00 zuzügl. USt als vereinbart. Diese Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des AG mit einer beliebigen Forderung des AN ab dem Zugang der Verständigung von der beabsichtigten Abtretung bzw. dem Zugang der Abtretungsanzeige gegen verrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und ergänzend dazu nimmt der AN ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen im oben genannte Sinne das Kreditobligo des AG bzw. der Unternehmen der SPAR-Gruppe eventuell belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung übernimmt der AN daher alle in diesem Sinne dem AG und auch anderen Unternehmen der SPAR-Gruppe allenfalls entstehende Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich als ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt der AN.

10.2. Die Erfüllungsgarantie und die Haftrücklassgarantie sowie der in bar einbehaltene Haftrücklass dienen zur Besicherung aller wie immer gearteten Ansprüche des AG, die sich aus dem Vertrag, aus der Nichterfüllung des Vertrages oder aus Ansprüchen des AG infolge des Rücktrittes ergeben können, sie dienen insbesondere auch zur Besicherung von Ansprüchen im Sinne der §§ 21 und 22 IO. Erfüllungsgarantie und Haftrücklassgarantie können vom AG auch zur Befriedigung von anderen Ansprüchen des AG oder von Ansprüchen, die mit dem AG verbundenen Unternehmen an den AG abgetreten haben, herangezogen werden, und zwar auch dann, wenn solche Ansprüche aus anderen, außerhalb dieses Vertrages stehenden Rechtsgründen resultieren. Der AG ist berechtigt, ab Vertragsabschluss für die noch ausstehenden Leistungen eine weitere Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Bruttoentgeltes, bei Verträgen die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind bis zur Höhe von zwei Fünftel verlangen. Die Kosten der Sicherstellung, welche nach Wahl des AG in Bargeld oder in Form einer Bankgarantie erfolgt, trägt der AN, ebenso eine pauschale Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 300,00 zuzügl. USt, welche umgehend nach Rechnungslegung durch den AG fällig ist. Die Sicherstellung hat binnen einer Frist von 14 Tagen nach entsprechender Anforderung durch den AG zu erfolgen. Kommt der AN der Verpflichtung auf Leistung der vorgenannten Sicherleistung samt Kosten nicht ausreichend oder nicht fristgerecht nach, so kann der AG jede seiner Leistungen verweigern und ohne Nachfristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, Punkt 8.1. gilt sinngemäß.

Macht der AN von seinem Recht nach § 1170b ABGB Gebrauch, so wird die Leistungsfrist im Sinne des § 1170b Abs. 2 ABGB hiermit vom AN mit 8 Wochen ab nachweislichem Zugang der entsprechenden Aufforderung festgesetzt. Die Wahl des Sicherungsmittels obliegt dem AG, welchem überdies eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,00 zuzügl. USt zusteht, welche umgehend nach Rechnungslegung durch den AG zur Zahlung an diesen fällig ist.

10.3. Erfolgt die Beauftragung des AN als Generalunternehmer, übernimmt dieser die Funktion des Baustellenkoordinators und die mit der Überwachung der Einhaltung der damit einhergehenden Verpflichtungen. Der AN wird eine natürliche Person benennen, die die Koordinationsaufgaben wahrnimmt und dafür sorgt,

dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen schriftlichen Erklärungen und Meldungen abgegeben werden. Sofern es für die Durchführung der vom AN übernommenen Leistungen erforderlich ist, Nachbargrundstücke in Anspruch zu nehmen, ist es Sache des AN dafür zu sorgen, dass ihm die Benutzung der Nachbargrundstücke gestattet wird. Sofern an Nachbarobjekten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN, aus welchem Grunde auch immer, Schäden eintreten, wird der AN den AG gegen jegliche Ansprüche, insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche im Sinne der §§ 364, 364 a und b ABGB schad- und klaglos halten, dies gilt auch dann, wenn der AG nicht Eigentümer der Liegenschaft aber infolge vertraglicher Verpflichtung dem Grundeigentümer ersatzpflichtig ist. Sollte dies von der Nachbarschaft verlangt werden, wird der AN auf seine Kosten ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchführen lassen.

10.4. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten darüber, ob vom AG zu leistende Zahlungen zustehen oder fällig geworden sind oder nicht, berechtigen den AN nicht die Erbringung seiner Leistung einzustellen oder zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.5. Soweit vom AG Pläne beizustellen sind, wird der AN diese beim AG rechtzeitig anfordern. Mangels anders lautender Vereinbarung gilt ein Planvorlauf von 21 Tagen als vereinbart, der im Einzelfall auch um 14 Tage unterschritten werden kann.

10.6. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle und Verpackungen hat jeder AN auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat dabei die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Abfälle und Verpackungen auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

10.7. Der AN darf nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern kann der AN keine Mehrkosten ableiten. Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit dem Subunternehmer zu gewähren und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen. Jedenfalls müssen die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen wirksam an den Subunternehmer überbunden werden. Beauftragt der AN Subunternehmer, so haftet er auf jeden Fall für die Leistungen seiner Subunternehmer im gleichen Umfang, wie für seine eigenen Leistungen. Eine Haftung von Dritten, insbesondere dem AG bzw. dem beauftragten Gesamtplaner oder der ÖBA, ist jedenfalls ausgeschlossen.

10.8. Der AN hat – insbesondere im Falle, dass er Subunternehmer einsetzt – die gesamte Kommunikation und Abstimmung mit dem AG und dem beauftragten Gesamtplaner selbst durchzuführen. Wenn Konstruktionsunterlagen, Pläne und dgl. von Subunternehmern vorgelegt werden, so sind diese vor Weitergabe an den AG bzw. den beauftragten Gesamtplaner durch einen Prüfvermerk des AN zu versehen. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind nur mit schriftlicher Zustimmung und durch eine schriftliche Bevollmächtigung des AN an den Subunternehmer möglich. Diese Bevollmächtigung muss beinhalten, dass bei der direkten Kommunikation

bzw. direkten Abstimmung des Subunternehmers mit dem AG bzw. dem beauftragten Gesamtplaner die volle Haftung auch für die Leistungen des Subunternehmers jedenfalls beim AN verbleibt.

Der AN hat für den Fall von Arbeitskräfteüberlassungen oder –vermittlungen dafür Sorge zu tragen, dass es sich hierbei um geeignete Arbeitnehmer handelt. Der AG ist berechtigt, dem AN die Nichteignung der Arbeitnehmer mitzuteilen und deren Ersatz durch geeignete Arbeitnehmer zu begehren. Der AN erklärt, alle Entgeltansprüche seiner Mitarbeiter im Sinne des § 9 LSD-BG in der Vergangenheit vollständig bezahlt zu haben und auch zukünftig vollständig zu bezahlen, sodass eine Haftung des AG ausgeschlossen ist. Der AN garantiert, dass entsprechende Ansprüche von Seiten seiner Mitarbeiter bislang noch nicht an die BUAK herangetragen wurden. Werden dennoch Ansprüche im Sinne des § 9 LSD-BG an den AG herangetragen, ist dieser berechtigt, diese Ansprüche ungeachtet anderer Anweisungen des AN ohne Prüfung vollständig abzudecken und vom Auftragnehmer einzufordern, auch wenn sich diese Ansprüche im Nachhinein als falsch herausstellen sollten. Der AG ist jedenfalls nicht verpflichtet, die Berechtigung der Ansprüche gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der AN sowie sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte, sind zu absoluter Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Informationen und Vorkommnisse verpflichtet. Der AN hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Für den Fall der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht haftet der AN uneingeschränkt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, über die der Vertragspartner Kenntnis erlangt, ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Veröffentlichungen jeder Art, insbesondere Werbeaussendungen, welche auf das gegenständliche Vertragsverhältnis in irgendeiner Form Bezug nehmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

Fundobjekte sind vom eingesetzten Personal an sich zu nehmen, zwischenzeitlich zu verwahren und umgehend an den AG auszuhändigen.

10.9 Im Falle der Setzung eines strafrechtlich verfolgbaren Tatbestandes (insb. Entwendung, Diebstahl, Sachbeschädigung – jeweils auch im Versuch) durch einen Mitarbeiter des AN verpflichtet sich der AN, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 700,00 zzgl. USt., sowie den 3-fachen Betrag des Verkaufswertes des gestohlenen, entwendeten oder beschädigten Gutes zu zahlen. Weiters darf die betroffene Person in keinem vom AG beauftragten Objekt mehr eingesetzt werden.

10.10. Der AG übernimmt folgende Kostenbeiträge:

- einen Beitrag von 0,8 % der Nettoschlussrechnungssumme für Zwischenreinigung, für die Entsorgung von Bauschutt, Baurestmassen, Abfällen und Verpackungen, deren Verursacher nicht festgestellt werden konnte und für die Behebung von allgemeinen Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren ist; der Kostenbeitrag bedarf keines Nachweises des AG; sollten die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen 0,8 % der Gesamtabrechnungssumme des Bauvorhabens überschreiten, so erfolgt die Aufteilung aliquot im Verhältnis der Auftragssumme des AN zur Gesamtauftragssumme der übrigen im Schadenszeitpunkt am Bau tätigen Professionisten,

- die Kosten für den Abschluss einer Contractor`s All Risks Versicherung und Feuerversicherung ohne gesonderten Nachweis; sollten die Kosten der Contractor`s All Risks Versicherung und Feuerversicherung 0,3 % der Schlussrechnungssummen aller am Bau tätigen Professionisten übersteigen, erfolgt die Aufteilung der darüber hinausgehenden Kosten aliquot im Verhältnis der Auftragssumme des AN zur Gesamtauftragssumme der übrigen am Bau tätigen Professionisten

Ausgenommen von den vorstehenden Zahlungspflichten sind AN von Wartungsarbeiten gemäß Punkt 9. und von Reparaturaufträgen bis zu einer Bruttoauftragssumme von EUR 10.000,00.

10.11 Des Weiteren hat sich der AN an den Kosten des Bauschildes zu beteiligen. Einzelschilder des AN dürfen auf der Baustelle nicht angebracht werden. Erfolgt die Beauftragung des AN als Generalunternehmer entfallen die in diesem Punkt voran geführten Kostenbeiträge.

10.12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der AN erklärt, dass er die gegenständlichen AVB und alle sonstigen Vertragsgrundlagen vollinhaltlich geprüft hat und demnach auf die Anfechtung wegen Irrtums verzichtet.

10.13 Für den Fall, dass seitens des AG oder der ausschreibenden Stelle oder sonst einem vom AG beauftragten Dritten Dokumente an den AN zu übergeben sind, erfolgt diese Übergabe nach Wahl des AG entweder in Papierform oder in digitaler Form über einen eingerichteten Internetserver, der dem AN zum Abruf der benötigten Dokumente zur Verfügung steht. Der AN ist verpflichtet, einen entsprechend leistungsfähigen Internetanschluss auf eigene Kosten einzurichten. Wird vom AN – trotz vorgenannter Möglichkeit des Bezugs über Internet – die Übermittlung von Dokumenten in Papierform gewünscht, werden sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Leistungen dem AN gesondert verrechnet bzw. in Abzug gebracht. Die Planbeistellung an den AN erfolgt ausschließlich in digitaler Form als Plot-Dateien bzw. in bestimmten Fällen als pdf-Dateien. Die Dateien werden entweder auf Datenträger oder per E-Mail übermittelt, oder auf einem bauseits eingerichteten Internet-Server zur Verfügung gestellt. Das Abrufen (Downloaden), Ausdrucken und die Vervielfältigung aller Unterlagen erfolgt durch den AN. Alle daraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat zu diesem Zweck für einen entsprechend leistungsfähigen Internetanschluss sowie für eine geeignete EDV-Ausstattung Sorge zu tragen. Die Übermittlung von Plänen in Papierform (Hardcopy) erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung sowie einer Vergütung von EUR 15,00 pro Plan, welche an den beauftragten Gesamtplaner bzw. die übermittelnde Stelle zu entrichten ist.

10.14 Wird für das gegenständliche Projekt ein Internet-Server (Projektportal) eingerichtet, so werden alle mit der Einrichtung und Wartung des Internet-Servers verbundenen Kosten durch den AG oder dessen beauftragten Gesamtplaner getragen. Ebenso werden dem AN kostenlos geeignete Informationen bzw. Anleitungen für den sachgemäßen Umgang mit dem Internet-Server einmalig zur

Verfügung gestellt. Ein darüber hinausgehender Support (zB Schulungen, Hot-Line etc.) erfolgt nicht. Der AN willigt ein, dass bei der Benutzung des Internet-Servers personenbezogene Dateien (Adressen, Telefonnummern etc.) gespeichert und den anderen Projektbeteiligten zugänglich gemacht werden. Pläne und sonstige Unterlagen gelten mit dem Zeitpunkt der zur Verfügungstellung auf der Internetplattform (Upload) oder mit dem E-Mail-Versand als zugestellt. Es liegt in der Verantwortung des AN Pläne und sonstige Unterlagen vom Internet-Server oder seiner Mailbox rechtzeitig abzuholen (Download), ohne dass es dazu einer gesonderten Benachrichtigung bedarf (Holschuld). Der AN ist daher verpflichtet, rechtzeitig und regelmäßig sein Postfach zu leeren (Download).

10.15. Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

10.16. Der für die Belange der Baustelle zuständige Bevollmächtigte des AN muss während der Normalarbeitszeit ständig erreichbar sein. Der vom AN eingesetzte Bauleiter oder andere zu Bau- bzw. Projektbesprechungen vom AN entsandte Personen sind zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bevollmächtigt und berechtigt, Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Der AN hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass bei Erbringung seiner Leistung keine Verwaltungsübertretungen begangen werden. Der AN hat insbesondere sämtliche gewerbe-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften zu beachten. Erforderliche Arbeitsbewilligungen sind binnen einer Woche nach Auftragserteilung vorzulegen und für die gesamte Vertragsdauer zu gewährleisten. Nichterfüllung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genauestens einzuhalten und den AG im Falle von Verstößen schad- und klaglos zu halten.

10.17. Über Verlangen des AG wird der AN gemeinsam mit der Schlussrechnung bzw. bei späterer Aufforderung durch den AG unverzüglich eine Anrainerentlastungserklärung beibringen, womit vom Bau betroffene Nachbarn, Straßenerhalter oder Inhaber von Leitungsrechten oder sonstige Dienstbarkeitsberechtigte bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit den Leistungen des AN keine Entschädigungsansprüche gegen den AG und/oder den Grundeigentümer geltend machen werden.

10.18. Besichtigung der Baustelle durch Dritte sowie Video-, Film- oder Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit Genehmigung des AG zulässig. Der AN verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an dem vom AG allfällig betriebenen b2b-internet-Portal für Bauleistungen, insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des Schriftverkehrs.

10.19. Bestehen Schutzrechte, Patente, Lizenzen etc. an den vom AN erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien etc., so ist der AN verpflichtet, dem AG die für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Lizenzen gemeinsam mit der Schlussrechnung bzw. bei späterer Aufforderung durch den AG unverzüglich und unentgeltlich zu verschaffen und den AG in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.

10.20. Wenn der AG mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, so hat er abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen von höchstens 5 % p.a. zu entrichten. Der AG ist nicht verpflichtet, dem AN andere infolge des Verzuges entstandene Schäden zu ersetzen, es sei denn, es liegt auf Seiten des AG grobe Fahrlässigkeit vor. Hinsichtlich geldwerter Forderungen des AG aus welchem Titel immer, ist dem AN die Aufrechnung mit eigenen oder zedierten Forderungen untersagt. Der Zeitraum vom 20.12. eines jeden Jahres bis zum 10.01. des Folgejahres wird bei der Berechnung aller in diesen AVB genannten Fristen zu Lasten des AG nicht mitgerechnet (Fristenhemmung).

10.21. Für das Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme des österreichischen internationalen Privatrechts vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus dem Vertrag wird nach Wahl des AG entweder die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg oder die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes des Bauplatzes oder die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes der entsprechenden Zweigniederlassung des AG vereinbart. Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichts im Sitzstaat/ am Sitz des jeweiligen Vertragspartners aus welchen Gründen auch immer nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar ist, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Der Schiedsort ist Salzburg. Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Form der Kommunikation im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis die ausschließliche Verwendung der deutschen Sprache. Mitteilungen in anderen Sprachen sind gegenüber dem AG wirkungslos.

10.22. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AG wird die unwirksamen Bestimmungen durch in ihren wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolgen möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzt. Diese AVB gelten für sämtliche verbundenen Unternehmen der SPAR-Gruppe, das sind Unternehmen, an denen die Aktionäre der SPAR Holding AG oder diese selbst direkt oder indirekt maßgeblich beteiligt sind.

11. Corporate Compliance

11.1. Der AN verpflichtet sich, dass dieser sowie dessen Mitarbeiter, Gehilfen oder von ihm beauftragten Dritte stets sämtliche geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Normen einhalten. Der AN ist daher insbesondere zu Nachstehendem verpflichtet.

11.2. Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem AN ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte Geld oder geldwerte

Leistungen (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des AG sowie dem AG nahe stehenden Personen (Verwandte etc.) anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot“). Der AG ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden Verträge sofort und ohne Mitteilung zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung notwendig.

11.3. Der Bieter verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um kartellrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter und Gehilfen oder von ihm beauftragten Dritten zu vermeiden, sowie die europäischen und nationalen kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Bieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Anbotssumme zu entrichten. Allfällige Schadenersatzansprüche des AG werden durch die Vertragsstrafe nicht eingeschränkt.

11.4 Der Bieter hat unverzüglich nach entsprechender Kenntnis bzw. sofort nachdem er bei ordentlicher Sorgfalt davon Kenntnis haben müsste, den AG über allfällige Beteiligungen oder sonstige personelle, verwandtschaftliche oder kapitalmäßige Verflechtungen an bzw. zu anderen Bietern oder sonstigen Projektbeteiligten (insbesondere ÖBA, Sachverständige, Baukoordinatoren etc.) zu informieren, anderenfalls dem AG – unabhängig von einem allfälligen tatsächlichen Schaden – ein Rücktrittsrecht zusteht.

11.5. Der Bieter erklärt durch Unterfertigung des Anbots, dass dem Angebot nur die eigene Preisermittlung zugrunde liegt und die angebotenen Preise nicht mit Mitbewerbern abgestimmt wurden, dass er mit anderen Unternehmungen keine nachteiligen oder gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat und mit anderen Unternehmungen weder Vereinbarungen oder Abreden getroffen hat, noch sich mit anderen Unternehmungen abgestimmt so verhält, dass dadurch ein durch das Kartellgesetz bzw. durch das Strafgesetzbuch verbotener Tatbestand verwirklicht wird.

Zudem erklärt der Bieter, in keiner Form an der Weiterleitung von Ausschreibungsunterlagen an dessen Mitbewerber oder an der Einflussnahme zur Abgabe bzw. Nicht-Abgabe eines Angebots beteiligt gewesen zu sein.

Der Bieter hat auf Verlangen des AG den Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahmen gemäß Punkt 11.3 gesetzt wurden. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Bieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Anbotssumme zu entrichten. Allfällige Schadenersatzansprüche des AG werden durch die Vertragsstrafe nicht eingeschränkt.

12. Datenschutz

12.1. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

12.2 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

12.2.1. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.

12.2.2. Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

12.2.3. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der AN weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des AG ein. Der AN informiert den AG in jedem Fall über die von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

12.2.4. Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

12.2.5. Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.

12.2.6. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

....., am

.....
Auftragnehmer (Bieter)